

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter

Reform der Erbschaftsteuer

November 2008

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

INHALT:

Einführung	Seite	3
Ausgangssituation – der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006	Seite	4
Grundzüge der Reform des Erbschaftsteuerrechts	Seite	6
Fazit.....	Seite	11

Anmerkung:

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit. Aktuelle Tagesmeldungen finden Sie zudem unter der Rubrik „Blog“.

Einführung

Mehr als zwei Jahre, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts festgestellt hatte, hat sich die Koalition am Donnerstag, den 06.11.2008 nun endlich auf eine Reform der Erbschaftsteuer geeinigt. Die medial präsentierte Freude auf beiden Seiten der Verhandlungspartner über das Ergebnis der Verhandlungen ist dabei kaum nachzuvollziehen. Kompliziert und auslegungsbedürftig scheinen nicht nur die Regelungen für die Übertragung des selbstgenutzten Eigenheims, sondern auch die Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen. Klarheit herrscht dagegen bei den persönlichen Freibeträgen.

Neu geregelt wurde auch das Bewertungsgesetz. Immobilien werden anders als bisher künftig mit dem Verkehrswert angesetzt. Auch diese Neuregelung war mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006, wonach Erbschaftsteuer und Bewertungsgesetz als verfassungswidrig eingestuft wurden, notwendig.

Mit diesem Newsletter möchten wir einen ersten Überblick über die Kernpunkte der Reform geben. Viele Einzelfragen lassen sich heute noch nicht sicher beantworten. Hierzu bleibt zunächst die Vorlage des Gesetzes selbst und dessen Begründung abzuwarten, die erst dann vorgelegt werden wird, wenn das Gesetz auch den Bundesrat passiert hat. Selbstverständlich werden wir dieses Thema zu geeigneter Zeit wieder aufgreifen.

Regensburg, 07.11.2008

Ulrike Specht
Rechtsanwältin



Ausgangssituation – der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006

Ausgangsfall

Auslöser für die jetzige Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes war ein Rechtsstreit über die Bewertung einer Eigentumswohnung bei Erwerb von Todes wegen, die dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vorgelegt wurde. In diesem Fall hatte die mittlerweile verstorbene Erblasserin eine noch zu errichtende Eigentumswohnung zu einem Preis von 343.000 DM erworben. Der Kaufpreis war bereits bezahlt, die Eintragung im Grundbuch erfolgte nicht mehr vor dem Ableben der Erblasserin. Für die Erbin, die nun Anspruch auf Eintragung im Grundbuch hatte, stellte sich die Frage des für die Erbschaftsteuer anzusetzenden Wertes. Das Finanzamt setzte nicht den nach bisheriger Rechtslage günstigeren (Steuer-) Wert der Wohnung an, sondern den Kaufpreis. Nachdem die Erbin Einspruch eingelegt hatte, entschied das Finanzgericht in erster Instanz, dass der günstige Steuerwert anzusetzen sei. In letzter Instanz schließlich hatte der Bundesfinanzhof über diese Frage zu entscheiden. Mit Beschluss vom 22.05.2002 hat dieser das Verfahren ausgesetzt und die Kernfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte damit über die Frage zu entscheiden, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit den bewertungsrechtlichen Vorschriften gegen das grundgesetzliche Gleichheitsgebot verstößt. Denn das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wendet einen einheitlichen Steuertarif auf alle Erwerbsvorgänge an. Die Wertermittlung erfolgt nach dem Bewertungsgesetz, das zwar im Regelfall auf den sogenannten „gemeinen“ Wert, also den Verkehrswert abstellt, für Immobilien aber bisher eine Ausnahme machte. Denn bei Grundbesitz kam bis dato das Ertragswertverfahren zur Anwendung, wonach vereinfacht dargestellt der ermittelte Wert ca. 30 – 50 % unter dem tatsächlichen Verkehrswert lag.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006

Diese unterschiedliche Bewertung der einzelnen Vermögensarten hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07.11.2006 als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber hat daher den Auftrag zur Neuregelung bis spätestens 31.12.2008. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

Betriebsvermögen

Nach geltendem Recht wird ein Betrieb nach den durch § 12 Abs. 5 ErbStG in Bezug genommenen Bewertungsvorschriften als Einheit betrachtet. Sämtliche Wirtschaftsgüter werden einzeln bewertet, addiert und um Verbindlichkeiten gekürzt. Dabei wird jedoch nicht der Teilwert, also der Wert, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtpreises für das einzelne Wirtschaftsgut zahlen würde, sondern in der Regel der Steuerbilanzwert angesetzt. Ausgenommen sind u. a. Betriebsgrundstücke und Wertpapiere.

Gerade dieser Ansatz des Steuerbilanzwertes stelle eine Ungleichbehandlung dar. Denn die dabei relevanten Rechengrößen spiegeln nicht den wahren Wert eines Wirtschaftsguts wider. Zudem seien mit dieser Methode nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts weitere, nicht kontrollierbare Begünstigungseffekte verbunden, da die entlastende Wirkung immer davon abhängt, in welchem Maße der Unternehmer stille Reserven angesammelt hat. In der Summe ergäben Ansatz der Steuerbilanzwerte, sachbezogene Freibeträge und Bewertungsabschlag eine gleichheitswidrige Privilegierung des Betriebsvermögens. Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen auch nicht den Einwand gelten lassen, die Erbschaft- und schenkungsteuerliche Belastung gefährde die Betriebsfortführung. Denn Steuerschuldner sei der Erwerber – nicht das Unternehmen.

Grundvermögen

Kritik erfuhr auch die Bewertung des bebauten Grundbesitzes. Das Ertragswertverfahren, wonach die Bewertung von bebauten Grundstücken vereinfacht dargestellt durch Ansatz des 12,5fachen der durchschnittlichen Jahressohlmiene der letzten drei Jahre erfolgte, verstoße ebenfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz. Denn diese Bewertungsmethode führe in den meisten Fällen zu einer Bewertung unterhalb der am Grundstücksmarkt feststellbaren Werte.

Diese Begünstigung sei verfassungsrechtlich nicht dadurch zu rechtfertigen, dass der durch die Schenkung/Erbschaft erworbene Grundbesitz nicht veräußert würde, Grundbesitz generell eine höhere Sozialbindung habe und den Erben schließlich auch durch öffentliche Auflagen und Abgaben belaste. Entscheidend sei einzig der Wert der Zuwendung und der spiegle sich im Verkehrswert wider.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitzwert wird durch gesonderte Wertermittlung für Wohnteil und Betriebsteil bestimmt. Für den Wohnteil gelten daher bisher dieselben Bewertungsregeln wie für sonstiges Grundvermögen. In Abweichung dazu gilt bei der Mindestbewertung, dass höchstens das Fünffache der bebauten Fläche anzusetzen ist. Zudem ist ein 15%iger Wertabschlag möglich, wenn eine räumliche Verbindung zwischen Wohnteil und Hofstelle gegeben ist. Beim Betriebsteil dagegen gilt das Ertragswertverfahren. Dieser ergibt sich allein aus Grund und Boden ohne Berücksichtigung aller sonstigen der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Wirtschaftsgüter.

Auch hier gelangte das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass diese Bewertungsmethode zu Werten deutlich unter Verkehrswert führe. Die Begünstigung widerspreche damit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

Zusammenfassend hat das Bundesverfassungsgericht damit den Auftrag an den Gesetzgeber erteilt, die Wertermittlung bei den verschiedenen Vermögensgegenständen so zu gestalten, dass einheitlich auf gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel abgestellt wird. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber aber auch deutlich die Möglichkeit der Steuerung der Belastungen eingeräumt. Der Gesetzgeber hat also die Möglichkeit die Steuerbelastung in Form zielgenauer und normenklarer Verschonungsregelungen auszugestalten. Dies betrifft z. B. die Bestimmung der Steuersätze, die Regelung der persönlichen und sachlichen Freibeträge und sonstige Vergünstigungsregelungen.

Die Grundzüge der Reform des Erbschaftsteuerrechts

Seit der Bundesfinanzhof die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bewertung von Immobilien im Rahmen der Erhebung Erbschaftsteuer dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat, wurden sämtliche Möglichkeiten der Reform bis hin zur gänzlichen Abschaffung der Erbschaftsteuer heftig diskutiert. Am 11. Dezember 2007 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf und der Weg für die Reform schien zunächst geebnet. Doch dieser Vorschlag wurde u. a. wegen der stark angehobenen Steuersätze in den Steuerklassen II und III, der persönlichen Freibeträge, der Behandlung von Eigenheimen und vor allem im Hinblick auf die Begünstigung des

Betriebsübergangs stark kritisiert. Die Reform sollte noch vor der Sommerpause 2008 auf den Weg gebracht werden. Die inhaltlichen Auseinandersetzungen und nicht zuletzt rein politische Ambitionen, u. a. die Landtagswahlen in Bayern und die Wahl Horst Seehofers zum neuen bayerischen Ministerpräsidenten, verzögerten die Angelegenheit über weitere Monate. Zahlreichen Unkenrufen zum Trotz ist es den Koalitionspartnern nun kurz vor Ablauf der Frist gelungen, die Reform zu beschließen und das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss zu bringen. Im Hinblick auf den grundlegenden Erhalt der Erbschaftsteuer mussten die Verhandlungspartner zum Teil sehr große Zugeständnisse machen.

Zäh umkämpft waren bis zuletzt die Regelungen zur Begünstigung des Betriebsvermögens, die Höhe der Freibeträge und die Steuerfreiheit des Wohneigentums. Relativ schnell standen die **Freibeträge** für **Ehegatten (500.000 €)** und für **Kinder (400.000 €)** fest. Zwar wurden diese bei den Verhandlungen der letzten Tage nochmals in die Waagschale geworfen, geändert wurden die Beträge schlussendlich jedoch nicht mehr. Gleiches gilt für die **Steuersätze**.

Noch liegt der überarbeitete Gesetzentwurf nicht vor. Dennoch werfen bereits die ersten Mitteilungen des Bundesfinanzministeriums die Frage auf, ob die Neuregelungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden und damit eine verfassungskonforme Regelung der Bewertung und Besteuerung von Vermögenswerten im Rahmen von Schenkungen und Erbfällen geschaffen wurde.

Begünstigung von Wohneigentum

Auf den ersten Blick wirkt die Zusage, selbstgenutztes Wohneigentum bleibe künftig erbschaftsteuerfrei, zwar für alle Eigenheimbesitzer und deren Erben positiv. Bei genauerem Hinsehen lassen die zahlreichen Ausnahmeregelungen jedoch starke Zweifel aufkommen. Im Grundsatz soll das "selbstgenutzte" Eigenheim sowohl an die überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner als auch die Kinder künftig steuerfrei übergehen.

Für Kinder sieht der Gesetzgeber hier jedoch schon die erste Einschränkung vor. Die Wohnfläche von 200 Quadratmeter darf nicht überschritten werden. Ob damit eine "Fallbeillösung" gemeint ist, bei der nur die Immobilien begünstigt werden, die eine Wohnfläche von maximal 200 Quadratmeter haben, oder ob es einen anteiligen sachlichen Freibetrag für diese 200 Quadratmeter geben soll, ist bisher noch nicht bekannt. Ebenso wenig ist derzeit bekannt, wie der Begriff "selbstgenutzt" ausgelegt werden muss.

Liegt eine Selbstnutzung bereits dann vor, wenn man nur den Wohnsitz entsprechend anmeldet und zur Verifizierung noch einen Telefonanschluss installiert? Wie lange muss diese Selbstnutzung vorliegen, bis die endgültige Steuerbefreiung eintritt? Würde eine Vermietung der Immobilie die Begünstigung hinfällig werden lassen und wenn ja, wird dann die gesamte Steuer zur Nachzahlung fällig? Genügt schon ein Aufenthalt von nur wenigen Wochen? Wenn ja, dann wird dies auf die Urlaubsplanung der Erben künftig wohl starken Einfluss nehmen.

Fraglich ist weiterhin, ob diese Begünstigung einen zusätzlichen sachlichen Freibetrag schaffen soll, oder ob letztlich eine Art Anrechnung auf den persönlichen Freibetrag erfolgen sollte. Denkbar wäre zum Beispiel, dass bei der Bewertung des Nachlasses eine durch den Erwerber selbstgenutzte Immobilie, die maximal 200 Quadratmeter aufweist, bei der Bewertung außen vor bleibt. Dann wäre der gesamte Wert der Immobilie begünstigt und der Erwerber könnte für den Restnachlass zusätzlich den persönlichen Freibetrag, für Kinder 400.000 €, geltend machen.

Die Koalitionspartner hatten aber auch ein Modell diskutiert, wonach - vereinfacht dargestellt - der Wert der begünstigten Immobilie auf den persönlichen Freibetrag angerechnet wird. Hätte die selbstgenutzte Immobilie mit maximal 200 Quadratmetern zum Beispiel einen Wert von 500.000 €, so würde dies bei Erwerb durch ein Kind den Freibetrag (400.000 €) um 100.000 € überschreiten. Die überschießenden 100.000 € könnten beim Restnachlass in Abzug gebracht werden.

Beispiel:

Eine Tochter erbt als Alleinerbin ihres bereits verwitweten Vaters eine Immobilie mit 190 Quadratmetern, die sie später zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Der Verkehrswert dieser Immobilie beträgt 500.000 €. Im übrigen verfügte der Vater über ein erstaunlich krisensicheres Wertpapierdepot mit einem Gegenwert zum Todeszeitpunkt von 150.000 €.

Für die Variante 1 (zusätzlicher Freibetrag) würde die Immobilie bei der Bemessung der Erbschaftsteuer völlig außen vor bleiben, weil die Begünstigungskriterien erfüllt sind. Damit könnte nur das Wertpapier zur Erbschaftsteuer herangezogen werden. Hier greift aber der persönliche Freibetrag der Tochter in Höhe von 400.000 €. Erbschaftsteuer würde damit nicht anfallen.

Bei der Variante 2 (Anrechnung auf den persönlichen Freibetrag) ist der Wert der begünstigten Immobilie auf den persönlichen Freibetrag anzurechnen. Damit ergäbe sich ein Überschussbetrag in Höhe von 100.000 €. Der Restnachlass beträgt 150.000 €. Hiervon kann der „überschießende Freibetrag“ in Höhe von 100.000 € in Abzug gebracht werden, sodass 50.000 € der Erbschaftsteuer unterliegen.

Dieses einfache Beispiel zeigt, dass man auf den konkreten Gesetzesentwurf sehr gespannt sein darf. In Einzelfällen können sich hier, je nach Berechnungsmodell steuerliche Belastungen ergeben.

Weiter stellt sich die Frage, ob es tatsächlich dem grundgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz entspricht, dass diejenigen Kinder, die zufällig im Wohnort der Eltern leben und nach dem Ableben der Eltern auch deren Immobilie nutzen können, begünstigt werden sollen, während diejenigen, die aufgrund privater oder beruflicher Gründe die Immobilie nicht selbst nutzen können, keine Begünstigung erhalten sollen. Wer also z. B. wegen des Berufs die Heimat verlässt oder gar verlassen muss, nach München zieht und dort sehr teuer Wohnraum mieten muss und nicht in den Genuss kommt, kostengünstig im Elternhaus weiter wohnen zu können, trägt später auch noch die evtl. auf der elterlichen Immobilie lastende Erbschaftsteuer.

Fraglich ist weiter, ob zwischen klassischen Einfamilienhäusern und Häusern mit zwei oder drei Wohnungen unterschieden werden soll. Sofern bei einem Mehrfamilienhaus keine Teilung nach Wohnungseigentumsgesetz vorgenommen wurde, stellt sich die Frage, ob diese Immobilie überhaupt begünstigt sein kann, oder ob dies nur auf die vom Erblasser genutzte Wohnung zutreffen sollte. Problematisch auch der Fall, wenn Ehefrau und Sohn erben, aber nur die Ehefrau die Immobilie weiter selbst nutzen kann. Sicher mag man einwenden, dass bei Übertragung einer Immobilie an zwei nahe Verwandte (Steuerklasse I) bereits sehr hohe Freibeträge gelten und diese Fälle wohl selten sein werden. Dennoch zeigen diese Beispiele, dass künftig noch mehr Sorgfalt bei der Nachfolgeplanung herrschen muss. Überdies bleibt für - wohlwollend formuliert - „kreative“ Gestaltungen einiger Spielraum.

Begünstigung von Betriebsvermögen

Ebenso heftig umstritten wie die Besteuerung des Erwerbs des Eigenheims waren auch die Regelungen über die Begünstigung von Betriebsvermögen. Hier gibt es im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 2007 erhebliche Änderungen. Nicht durchsetzbar war insbesondere die Behaltensfrist von insgesamt 15 Jahren.

Künftig soll der Unternehmenserbe die **Wahlmöglichkeit** zwischen folgenden beiden Varianten haben.

Behält der Unternehmensnachfolger den Betrieb und führt ihn unter **Beibehaltung der Lohnsummen weitere sieben Jahre fort, so sollen nur 15 % des gesamten Betriebsvermögens der Steuer unterliegen**. 85 % werden also steuerfrei erworben. Dies gilt aber nur dann, wenn das Betriebsvermögen höchstens zu 50 % aus reinem Verwaltungsvermögen besteht und wenn die Lohnsummen nach sieben Jahren insgesamt nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Zeitpunkt des Erbfalls beträgt. Letztlich wird im Rückblick nach Ablauf der siebenjährigen Behaltensfrist ein Vergleich mit der Ausgangssituation vorgenommen. Sollte die Lohnsumme in einem der ersten sieben Jahre nach dem Erbfall drastisch absinken, so kann dies in den Folgejahren nochmals ausgeglichen werden. Die Gesamtschau wird am Ende klären, ob die Steuerbegünstigung zutreffend angesetzt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt die Nachbesteuerung. Offen ist derzeit, ob der Gesetzesentwurf für den Fall, dass die Lohnsummen nicht erreicht werden, wiederum eine Fallbeillösung mit Nachbesteuerung in voller Höhe vorsieht, oder ob letztlich nur anteilige Nachbesteuerung erfolgen wird.

Alternativ dazu kann der Unternehmensnachfolger sich aber auch für die Option 2 entscheiden. Führt er den **Betrieb 10 Jahre lang fort, wird er vollständig von der Erbschaftsteuer, die auf das Betriebsvermögen entfällt, befreit**. Dies ist allerdings an noch strengere Kriterien als in Option 1 gebunden. Denn die Lohnsumme muss nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Zeitpunkt des Erbfalls betragen. Sie muss also insgesamt auf dem Niveau zum Zeitpunkt des Erbfales erhalten werden. Zusätzlich darf der Anteil des Verwaltungsvermögens höchstens 10 % am betrieblichen Gesamtvermögen betragen.

Fest steht, dass der Unternehmenserbe sich bindend für die eine der beiden Optionen entscheiden muss. **Diese Entscheidung kann nachträglich nicht mehr revidiert werden**. Der Unternehmenserbe trifft also noch bevor er so richtig in die Fußstapfen des Vorgängers treten konnte, eine sehr weitreichende Entscheidung, für die hellseherische Fähigkeiten von Vorteil wären. Denn eine Markt- und Unternehmensentwicklung über einem Zeitraum von sieben bis zehn Jahren im Vorfeld sicher einschätzen zu können, wird selbst erfahrenen Unternehmern schwer fallen. Unternehmensberater oder Steuerberater werden Empfehlungen nur sehr vorsichtig aussprechen. Die Risiken trägt – wie so oft – der Unternehmer.

Aufatmen können die reinen **Verwaltungsgesellschaften**, deren Hauptzweck in der Vermietung und Verpachtung besteht. Auch hier sollen bei der Nachfolge künftig die Begünstigungen für Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden können. Dies betrifft in erster Linie die großen Immobiliengesellschaften aber auch die kleinen Familiengesellschaften, die vorrangig zu dem Zweck der steuerlichen Begünstigung gegründet wurden.

Auch hier werden sich künftig Gestaltungsspielräume ergeben. Allerdings stellt der Gesetzgeber darauf ab, dass bei diesen Gesellschaften der **Hauptzweck in der Vermietung oder Verpachtung** liegt. Dies solle zusätzlich in Relation zu den sonstigen Einkünften des Gesellschafters gesetzt werden. So könnte zum Beispiel der Zahnarzt bzw. dessen Erben die Vergünstigung für Betriebsvermögen nicht in Anspruch nehmen. Denn die Haupteinkünfte dürften wohl aus seiner ärztlichen Tätigkeit resultieren. Ob diese unterschiedliche Anknüpfung an die Einnahmen einer Gesellschaft und an die Einkünfte des Gesellschafters selbst tatsächlich Eingang in den Koalitionskonsens gefunden haben, bleibt abzuwarten.

Fazit

Der Kompromiss der Koalitionspartner führt zumindest dazu, dass es auch über den 01.01.2009 hinaus noch eine Erbschaftsteuer geben wird. Für die Bundesländer, denen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer zufließen bedeutet dies weiterhin Einnahmen im geschätzten Volumen von 3,5 – 4 Mrd. Euro, die zur Finanzierung des Gemeinwesens beihelfen sollen. Die Anzahl der Erbfälle, in denen überhaupt eine Erbschaftsteuer anfallen wird, soll dagegen nach Einschätzung der Experten um knapp die Hälfte verglichen mit den bisherigen Zahlen sinken.

Über die Einordnung zahlreicher Einzelfragen kann man derzeit nur mutmaßen. Feststehen dürfte bereits jetzt, dass die Abwicklung von Nachlässen mit Betriebsvermögen einen hohen administrativen Aufwand erfordern wird. Viele Auslegungsfragen werden wohl erst im Laufe der Zeit durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung geklärt werden. Anhaltspunkte wird daneben auch die Gesetzesbegründung geben, die nun mit Spannung erwartet werden darf.

Über die aktuellen Ergebnisse des Kompromisses vom 06.11.2008 informieren wir laufend auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles/Blog“.



Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte